AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2014	Herausgegeben in Hildesheim am 12. Februar 2014	Nr. 7
Inhait		Seite
16.12.2013 -	Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013	174
03.12.2013 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2014	176
09.12.2013 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für das Haushaltsjahr 2014	179
10.12.2013 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2014	182
20.01.2014 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2014	185
28.01.2014 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2014	188
30.01.2014 -	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014	191
03.02.2014 -	Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	192

1. Nachtragshaushaltsatzung

der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

5 1 Mil dem Nachtragshaushaltsplan werden die bishengen ethoni u.r veraindert um und damit der les(geselzten Gesambetrag des Gesambeträge Haushalisplans VOO einschließlich der Nachkäge fest gesetzi auf 2 3 5 Ergebnishaushalt ordenlliche Erträge 261,652.2nn 0 900.000 260.752,200 ordentliche Aufwendungen 266.646,900 4.006,500 1.000.000 269.653.400 außerordentliche Enräge 5.176.300 5.176.300 außerordentliche Aufwendungen 3.772.700 0 0 3,772,700 Finanzhaushalt Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 254.976,200 0 600.000 254,976,200 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 258.033.500 250,000 1.000,000 257,283,500 Einzahlungen für Investitionstätigkeit 25.118.700 O 0 25.118.700 Auszahlungen für Investitionstätigkeit 33,884,100 0 0 33.884.100 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.693.600 O 0 8.693,500 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.828,600 0 ٥ 4,828,600 Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 288.788.500 Û 600.000 288,188,500 Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 296.746.200 250,000 1,000,000 295 996,200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbelrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 5

Hildesheim, den 16.12.2013

Öberbürgermelster

y:/hkr/lonn-verwallung/f-satzungn.rtf

Seite 1 von 1

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 28.01.2014 unter dem Aktenzeichen 32.11 – 10302-254021 (13) gem. §§ 115 Abs. 1 Satz 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 23 GemHKVO die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach §§ 114 Abs. 2 und 115 Abs. 1 NKomVG vom 13. - 14.02.2014 und vom 17. - 21.02.2014 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 111, während der Öffnungszeiten (Montag - Mittwoch von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr - 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 06.02.2014

(Dr. Ingo Meyer) Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister

der

Samtgemeinde Duingen

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 03.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

51

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.913.000,00 € 5.050.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 € 0,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.642.000,00 € 4.515.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	212.500,00 € 510.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	593.300,00 € 644.900,00 €
Festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.447.800,00 €

§ 2

5.670.900,00 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 298.100 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 118,11023622
 (Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmeßzahl auf 24,732446455 v. H. (Steuerkraftmeßzahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 03.12.2013

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am <u>5.2.2014</u> unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>13.2.2014</u> bis <u>21.2.2014</u>

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Duingen, Töpferstr.9, 31089 Duingen,

öffentlich aus.

Duingen, 10.2.2014 Ort, Datum

> Samtgemeinde Duingen Der Samtgemeindebürgermeister

der

Gemeinde Marienhagen

für das Haushaltsjahr

2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhagen in der Sitzung am 09.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

-	
1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	371.600,00 € 391.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 € 0,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.300,00 € 361.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	43.000,00 € 76.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.000,00 € 1.700,00 €
Festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	435.300,00 € 439.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 33.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Marienhagen, den 09.12.2013

gez. Fütterer

gez. Schulz

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>13.2.2014</u> bis <u>21.2.2014</u>

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,

öffentlich aus.

<u>Duingen</u>, 10.2.2014 Ort, Datum

> Gemeinde Marienhagen Der Gemeindedirektor

der

Gemeinde Coppengrave

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

•	
1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	396.000,00 € 416.700,00 €
der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 € 0,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.200,00 € 354.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 € 0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 € 9.100,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	351.200,00 €

§ 2

363.300,00 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H. 370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Coppengrave, den 10.12.2013

gez. Brinkmann Bürgermeister

gez. Schulz Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 3.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>13.2.2014</u> bis <u>21.2.2014</u>

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,

öffentlich aus.

Duingen, 7.2.2014 Ort, Datum

> Gemeinde Coppengrave Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in der Sitzung am 20.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordenti 1.2 der ordenti	ichen Erträge auf ichen Aufwendungen auf	532.000,00 531.500,00	
	rdentlichen Erträge rdentlichen Aufwendungen	0,00 0,00	
2. im Finanzh mit dem jev	aushalt veiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahl 2.2 der Auszah	ungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.300,00 498.000,00	
2.3 der Einzahl 2.4 der Auszah	ungen für Investitionstätigkeit lungen für Investitionstätigkeit	251.300,00 280.800,00	
2.5 der Einzahl 2.6 der Auszahl festgesetzt	ungen für Finanzierungstätigkeit lungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 5,200,00	
Nachrichtlich: G- - der Einzahlung - der Auszahlung	esamtbetrag len des Finanzhaushaltes gen des Finanzhaushaltes	761.600,00 6 784.000,00 6	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

54

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

400 v. H.

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Woltershausen, 20,01,2014

/Wolfgang Pletz Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am <u>6.2.2014</u> unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>13.2.2014</u> bis <u>21.2.2014</u>

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe,

öffentlich aus.

Lamspringe, 11.2.2014 Ort, Datum

> Gemeinde Woltershausen Der Gemeindedirektor

des

Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 28.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	2.059.000,00 € 2.138.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 € 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.897.900,00 € 1.907.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 € 69.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.000,00 € 24.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetreg	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.966.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.000.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 69.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 28.01.2014

gez. Krumfuß Bürgermeister L.S.

gez. Schulz Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.2.2014 bis 21.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,

öffentlich aus.

Duingen, 10.2.2014 Ort, Datum

> Flecken Duingen Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger)

zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

- 1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufnalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck bis spätestens zum 4. Mai 2014 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Tellnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber für einen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder im Falle Ihrer Kandidatur mit dem Wahlvorschlag müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Hildesheim, 30. Januar 2014

Levonen

Mon

Der Kreiswahlleiter für die Europawahl für den Bereich des Landkreises Hildesheim

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2012, die Ergebnisrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012, die Finanzrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2012 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 10.03.2014 bis 18.03.2014

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 03.02.2014

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin